

489/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Lunacek, Freundinnen und Freunde haben am 14. März 2000 unter der Nr. 481/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsnachfolge der Frauenministerin gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Frau Bundesministerin Dr. Elisabeth SICKL ist die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz in sämtlichen Frauenangelegenheiten.

Der Kompetenzbereich der ehemaligen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz umfasste im Bereich Frauenangelegenheiten gemäß Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 62/1997, die sachliche Leitung der damals zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten der Koordination in Angelegenheiten der Frauenpolitik, der Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen sowie der Angelegenheiten der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen.

Diese Kompetenzen wurden mit der am 1. April 2000 in Kraft getretenen Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 unverändert dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zugeordnet.

Gemäß § 16a Bundesministeriengesetz gelten weiters Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert, wenn aufgrund von Änderungen dieses Gesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien

vorgesehen sind. Soweit der ehemaligen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz somit in Bundesgesetzen eine Zuständigkeit im Bereich Frauenangelegenheiten eingeräumt war, ist diese somit ex lege auf die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen übergegangen.

Zu Frage 2:

Frau Dr. SICKL wurde vom Bundespräsidenten zur Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen ernannt. Sie ist daher korrekt als solche zu bezeichnen.

Es steht aber grundsätzlich außerhalb eines amtlichen Kontextes nichts entgegen, die Bundesministerin bei Wahrnehmung ihrer frauenpolitischen Aufgaben als „Frauenministerin“ zu bezeichnen, so wie auch die ehemalige Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz in öffentlichen Diskussionen über frauenpolitische Anliegen als „Frauenministerin“ bezeichnet wurde.

Zu den Fragen 3a, 3b und 3c:

Frauenpolitik ist nicht nur im Rahmen des für Frauenangelegenheiten zuständigen Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, sondern ressortübergreifend wahrzunehmen.

In die interministerielle Arbeitsgruppe für Chancengleichheit soll jedes Ressort einen Ressortbeauftragten bzw. eine Ressortbeauftragte entsenden. Die Tätigkeit der Ressortbeauftragten soll insbesondere darin bestehen, frauenspezifische Gesichtspunkte in den Maßnahmen der Ressorts zu berücksichtigen, Kriterien für die Umsetzung durch gezielte Aktionen und strukturelle Änderungen zu erarbeiten, bestehende Projekte und Initiativen aufzulisten, gesetzliche Vorhaben auf die Gleichstellungsperspektive zu durchleuchten und damit einen kontinuierlichen Prozess der Umsetzung des Gender-Mainstreaming einzuleiten.

Ich werde selbstverständlich als Bundeskanzler die Umsetzung der im Regierungsprogramm in Kapitel IV, Politik für Frauen, vorgesehenen Maßnahmen verfolgen und unterstützen, darüber hinaus die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bestmöglich unterstützen und den von Frau Bundesministerin Dr. SICKL verfolgten Ansatz der Umsetzung des Gender Mainstreaming auch in meinem Ressort fördern.

Zu Frage 4:

Wie mir Bundesministerin Dr. SICKL mitteilt, wird sie bestehende vertragliche Verpflichtungen erfüllen.

Zu den Fragen 5a bis 5e:

Mit dem neuen Bundesministeriengesetz ist die Zuständigkeit für diese Angelegenheiten auf das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übergegangen und die Fragen wären daher an die zuständige Bundesministerin zu richten.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Zu diesen Fragen darf ich Sie auf das Regierungsprogramm, Kapitel IV, Politik für Frauen, verweisen, in dem in ausführlicher Weise die Ziele der Bundesregierung für die Gesetzgebungsperiode ausgeführt werden.